

Dr. Harald Hans Körner

60599 Frankfurt, den 25.10.2014

Mariannenstraße 2

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Überprüfung beabsichtigter und unbeabsichtigter Auswirkungen des Betäubungsmittelrechts (BT-Drucksache 18/1613)

in der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am
05.November 2014

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

weder bin ich ein Freund von Cannabis noch von anderen Drogen. Im Gegenteil als pensionierter Oberstaatsanwalt und langjähriger Leiter der hessischen Zentralstelle zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität (ZfB) habe ich 40 Jahre Drogendelikte bearbeitet und als Abteilungsleiter mit meinen Sachbearbeitern Drogendealer rund um die Welt verfolgt. Als Kommentator zum BtMG, Referent und Sachverständiger habe ich zahlreiche Rechtsgutachten zur Methadon-Substitutionsbehandlung, zur Spritzenvergabe, zu Konsumräumen und zum Heroinprojekt vorgelegt und mich für die Einführung der Grundsätze: „**Hilfe statt Strafe**“ und „**Therapie statt Strafe**“ in das BtMG eingesetzt. Ich bin Nichtraucher und genieße das Rauchverbot in öffentlichen Räumen. Ich gehöre keiner politischen Partei an.

1. Die Wirkungslosigkeit der Strafe

Bei der Justiz musste ich im Berufsalltag erkennen, dass das Strafrecht das falsche Werkzeug zur Lösung des Drogenmissbrauches ist. 1989 schrieb ich deshalb in einem Beitrag für die Wochenzeitung Die Zeit: „Die Bestrafung von Konsumenten ist unsinnig und unwürdig!“ Die Strafbestimmungen des BtMG, die den Erwerb, den Besitz und den Anbau von **Konsummengen** von Betäubungsmitteln mit Strafe bedrohen, erweisen sich als kontraproduktiv. Sie **diffamieren, isolieren, stigmatisieren und kriminalisieren** einen Großteil unserer Jugend, die Betäubungsmittel konsumieren. Sie drängen sie in die Drogenszene ab, fördern den illegalen Handel und lassen die Konsumenten von Drogen mit Gesundheitsschädlichen Beimengungen zu überhöhten Preisen erwerben. Der Gesetzgeber wollte mit den Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes unsere Jugend vor Gesundheitsschäden und vor Suchtentwicklung bewahren. Das Ziel wurde nicht erreicht. Der Drogenmissbrauch hat sich nicht verringert, sondern wandelt sich ständig und beharrt auf hohem Niveau trotz des intensiven Einsatzes von Personal und Kosten bei der Strafverfolgung. Die Verfolgung von Betäubungsmittel-Konsumenten verschleudert immense Ressourcen bei Polizei und Justiz, die in anderen Bereichen dringend benötigt würden wie z.B. bei der Bekämpfung der Internet-Kriminalität und des salafistischen Terrorismus. Eine Verstärkung von Aufklärung, Hilfe und Therapie wäre weitaus wirkungsvoller und kostengünstiger als

die bisherige Strafverfolgung. Doch es ist immer schwer, sich einzugestehen, dass eine Strategie falsch oder erfolglos war. Nach mehreren Jahrzehnten weitgehend erfolgloser repressiver Drogenbekämpfung müssen wir aber m.E. die Wirksamkeit unseres Betäubungsmittelrechts überprüfen und den Mut aufbringen, neue Wege zu beschreiten. Hierfür gibt es mehrere Gründe:

2. Es ist nicht der Stoff allein, sondern vor allem die Dosis und Zusammensetzung der Stoffe, die schädigen.

Schon im 16. Jahrhundert verkündete Paracelsus Theophrastus Bombastus von Hohenheim (1493-1541) den Satz:

„alle ding sin gift und nichts ohne gift, allein die dosis macht, dass ein ding kein gift ist.“

Wir wissen aus dem Alltag, dass der übertriebene Konsum von Essen und Trinken, der Missbrauch von Alkohol und Zigaretten Gesundheitsschäden und Sucht hervorrufen, dass nur Hilfe und Therapie und keine Strafe der Welt aus diesem Teufelskreis führen. Riskante Lebensweisen wie maßloses Konsumverhalten, riskanter Sport, Spiel oder Sex mögen unvernünftig und lebensbedrohend sein, lassen sich aber nicht mit Strafrecht unterbinden. Es sind hier nicht das Strafrecht, sondern allein Aufklärung, Hilfe und Therapie förderlich. Wenn Sie heute bei Alkohol oder bei Nikotin den Erwerb, Besitz und Konsum unter Strafe stellen würden, würden Sie die gleichen negativen Entwicklungen erleben wie in den USA in den Zeiten der Alkohol-Prohibition.

3. Strafrecht soll „ultima ratio„ sein

In Deutschland gilt der Grundsatz, dass das Strafrecht das letzte staatliche Mittel der Problemlösung sein soll, wenn alle anderen Mittel als aussichtslos ausscheiden. Nun hat sich in den vergangenen Jahren gerade erwiesen, dass bei Drogenkonsumenten mit Aufklärung, Drogenhilfe und Drogentherapie viel mehr zu erreichen ist als durch Strafe. Auch der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren erkannt, dass der Konsum und Missbrauch von Genussmitteln und Drogen nicht mit Strafe, sondern nur mit Drogenhilfe und Therapie einzudämmen ist. Er hat deshalb die Grundsätze „Therapie statt Strafe“ und „Hilfe statt Strafe“ in den Bestimmungen **§§ 29 Abs.3, 31a, 35-38 BTMG** schrittweise eingefügt. Die deutschen Staatsanwaltschaften versuchen zwar mit dem **Frühintervention-Projekt „FreD“** einige erstaunliche Drogen-Konsumenten der Drogenberatung und nicht der Strafe zuzuführen. Der Gesetzgeber hat aber noch nicht den Mut gefunden, den Erwerb, den Besitz und den Anbau von Konsummengen gänzlich straffrei zu stellen. Die Justizminister der Länder streiten seit Jahrzehnten über die unselige Frage, wie weit die geringe Betäubungsmittelmenge gehen soll, die eine Verfahrenseinstellung erlaubt. Je nach Wohnort des Konsumenten führt die gleiche Konsummenge in dem einen Land zur Strafe, in dem anderen Land zu Hilfe und Therapie. Dies ist unsinnig, da alle Konsumenten der Hilfe und Therapie

bedürfen. Drogenabhängige allein wegen des Konsums zu bestrafen ist auch unwürdig, da man Kranke behandeln und nicht bestrafen sollte.

4. Grundsatz der Strafflosigkeit der Selbstschädigung

In Deutschland gilt der Grundsatz, dass nur die Schädigung Dritter, nicht aber die Selbstschädigung mit Strafe bedroht werden soll. Es ist zwar zu missbilligen, wenn Menschen sich mit Lebensmitteln, Genussmitteln oder Drogen gesundheitlich ruinieren oder gar umbringen. Dem kann wirksam jedoch nur mit Hilfe, Beratung und Therapie, nicht mit Strafe begegnet werden. Ein Selbsttötungsversuch ist nicht strafwürdig, sondern die Basis für eine Hilfestellung der Gesellschaft.

Es gibt ein gutes Beispiel, wie die Gesellschaft besser und wirkungsvoller als bei dem Missbrauch von Betäubungsmitteln **mit dem Missbrauch von anderen giftigen Stoffen umgeht**. So wie die Cannabispflanze positiv und negativ für die Herstellung von Heilmitteln und Textilien verwendet werden kann, bietet die Natur **essbare, ungenießbare und giftige Pilze**. Es käme niemand auf den Gedanken, Pilzsammler, die giftige Pilze konsumieren, zusätzlich zu ihren gesundheitlichen Beschwerden mit einer Strafe zu belegen. Stattdessen bietet der Staat (Land oder Kommune) den Pilz-Konsumenten Pilzberatung durch Experten und Rufnummern von Giftzentralen an. Auch den Betäubungsmittelkonsumenten ist mit Beratung und Therapie mehr geholfen als durch eine Strafe.

5. Die Reinheit des Stoffes

Nicht nur die Dosis, sondern auch die Reinheit und die Zusammensetzung der Stoffe bestimmen die Giftigkeit. Die Vermarktung von Alkohol und Nikotin zeigen, wie der Staat bei einem legalisierten Handel im Gegensatz zum illegalen Markt auf die Reinheit gehandelter Stoffe, auf Vertriebsformen, Preise und Jugendschutz Einfluss nehmen kann.

Eine schrankenlose Legalisierung von Betäubungsmitteln wäre weder verantwortbar noch mit den benachbarten Rechtsordnungen vereinbar. Denn der weltweite illegale Drogenhandel und der illegale Drogenschmuggel müssen m.E. auch in Zukunft neben legalen Drogenhandels-Formen streng verfolgt bleiben. So sollten m.E. z.B. Cannabisprodukte nur kontrolliert und nicht an Getränkehallen und Spargelbuden verkauft werden. Hier bedarf es ausgereifter gesetzlicher Bestimmungen, um den Bürgern zu verdeutlichen, dass der Staat den Jugendschutz und den Gesundheitsschutz auch weiterhin sehr ernst nimmt und illegale Drogenhändler mit harten Strafen verfolgt.

6. Ergebnisse und Vorschläge

Die jahrelange stark von Emotionen geprägte Diskussion in der Politik, ob das Verbot oder die Freigabe von Drogen das Allheilmittel für die Lösung der Drogenprobleme darstellt, hat zu gegenseitigen Anfeindungen, aber nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt.

Eine Änderung des geltenden Drogenrechtes sollte wohl überlegt und behutsam in mehreren Schritten unter Mitnahme der Bevölkerung erfolgen. Der Bürger muss die Rechtsänderungen nachvollziehen können. Was heute verboten ist, sollte morgen nicht einfach legal sein.

In mehreren Auflagen meines Kommentars zum Betäubungsmittelgesetz habe ich bereits vor vielen Jahren angeregt, ähnlich wie in der AIDS-Frage, **anstelle einer parteipolitisch geprägten Sachverständigen-Anhörung eine Enquete-Kommission** von nicht parteilich gebundenen Experten einzuberufen, um das gesamte Betäubungsmittelgesetz dort zur Diskussion zu stellen und aufgrund von wissenschaftlichen Einschätzungen und Erfahrungen aus der Justizpraxis und der Drogenhilfe Reformvorschläge zu erarbeiten. Ich kann diese Anregung nur wiederholen.

Ergebnisse dieser Beratungen könnten beispielsweise sein:

Ein Reformgesetz müsste deutlich machen,

-dass Drogenkonsum und Drogenmissbrauch **auch weiterhin gesetzlich missbilligt bleiben** und die Gesundheitspolitik vor schwierige Aufgaben stellen, weil der Missbrauch von Betäubungsmitteln ähnlich wie der Konsum von Giftpilzen extrem lebensgefährlich ist.

- dass **im Konsumbereich** an die Stelle der contra produktiven Strafe zukünftig Drogenhilfe und Drogentherapie treten,

-dass **der illegale Handel und Schmuggel** weiterhin hart bestraft werden und

-dass der **legale Handel** einer starken Kontrolle, einem Werbeverbot und dem Jugendschutz unterliegt.

Natürlich müsste bei der Ausgestaltung auch **Rücksicht auf die Rechtsordnungen der Nachbarstaaten** genommen werden.

Eine Strafbefreiung der Konsumdelikte und ein Cannabisgesetz, das den legalen vom illegalen Handel sorgfältig abtrennt, könnten erste Reform-Schritte sein. Die Erfahrungen mit diesen Regelungen könnten weitere Reformschritte erlauben.

Gleichzeitig sollten die Gesundheits-Aufklärung und das Hilfesystem ausgebaut werden.

Zusammenfassend stimme ich deshalb der Resolution zahlreicher Strafrechtswissenschaftler, den Forderungen zahlreicher Richter, Strafverteidiger und Polizeipräsidenten zu, die die Eignung der Drogenprohibition in Frage stellen und eine Überprüfung der Wirksamkeit des Betäubungsmittelrechts durch unabhängige, nicht durch Parteipolitik bestimmte Experten wünschen. Die zukünftige Drogenpolitik der Bundesregierung sollte sich an den Ergebnissen einer Enquete-Kommission orientieren. Der Bürger müsste anschließend erkennen können, dass der Staat nicht weniger, sondern mehr

und wirkungsvoller gegen den Drogenmissbrauch einschreitet, als dies bislang durch Verbot und Strafe geschah.